

RICHTLINIEN FÜR DAS VERFAHREN ZUR ERKLÄRUNG DER NICHTIGKEIT EINES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERS

- 1) EINFÜHRUNG
- 2) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
- 3) EINREICHUNG DES ANTRAGS
- 4) ZULÄSSIGKEIT
- 5) AUSTAUSCH VON SCHRIFTSÄTZEN
- 6) BEWEISAUFNAHME
- 7) MÜNDLICHE VERHANDLUNG
- 8) PRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG
- 9) BETEILIGUNG EINES ANGEBLICHEN RECHTSVERLETZERS AM
VERFAHREN

1) EINFÜHRUNG

1.1. Zweck der Richtlinien

Mit diesen Richtlinien soll erläutert werden, wie die Anforderungen der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster¹ (GGV), der Durchführungsverordnung² (GGDV) und der Gebührenverordnung³ (GGGebV) bei der Prüfung eines Antrags auf Nichtigerklärung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in der Praxis vom Amt umgesetzt werden. Die Richtlinien unterstützen die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung bei der kohärenten Anwendung der Verordnungen auf das Nichtigkeitsverfahren und bieten eine Richtschnur für die betroffenen Parteien. Die Richtlinien sind allgemein gehalten und es kann daher nicht erwartet werden, dass sie sämtliche möglichen Situationen abdecken. Diese Richtlinien werden gegebenenfalls angepasst, um den in Nichtigkeitsverfahren gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

1.2. Aufbau der Richtlinien

¹ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

² Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

³ Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern

Der Aufbau dieser Richtlinien folgt dem Ablauf des Nichtigkeitsverfahrens vom Eingang des Antrags auf Nichtigkeitsklärung bis zur Bekanntgabe der Entscheidung. Die Allgemeinen Grundsätze (siehe Abschnitt 2) sind während des gesamten Nichtigkeitsverfahrens zu berücksichtigen.

2) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.1. Einheitlichkeit (Art. 1 Abs. 3 GGV)

Die GGV gewährt dem Inhaber einen einheitlichen Schutz mit einheitlicher Wirkung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft. Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nur für die gesamte Gemeinschaft eingetragen oder übertragen werden oder Gegenstand eines Verzehrs sein. Folglich gelten die Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters für die gesamte Gemeinschaft.

2.2. Die Nichtigkeitsabteilung (Art. 105 GGV)

Die Nichtigkeitsabteilung trifft im Namen des Amtes Entscheidungen in Nichtigkeitsverfahren in Bezug auf eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen mindestens eines rechtskundig ist.

Eines der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung ist der Berichterstatter in der Angelegenheit. Er/Sie ist für die verfahrensrechtlichen Aspekte der Verhandlung und für den Entwurf der Entscheidung zuständig.

2.3. Nichtigkeitsgründe (Art. 25 Abs. 1 GGV)

Die Gründe für die Nichtigkeitsklärung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters sind in Art. 25 Abs. 1 GGV aufgeführt. Ein Antrag auf Nichtigkeitsklärung, der sich auf andere als die in Art. 25 Abs. 1 GGV genannten Gründe stützt, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Jeder der Abschnitte der Buchstaben a bis g von Art. 25 Abs. 1 GGV enthält einen separaten Nichtigkeitsgrund. Im Antrag kann mehr als ein Grund angegeben werden, ohne dass zusätzliche Gebühren anfallen. Benutzt der Antragsteller das vom Amt bereitgestellte Formblatt, so muss er das Kästchen für den/die entsprechenden Grund/Gründe, auf den/die sich der Antrag stützt, ankreuzen.

Der Antragsteller kann nach dem Tag der Antragsstellung keine neuen Nichtigkeitsgründe geltend machen. Jedoch bleibt es dem Antragsteller unbenommen, weitere Anträge gestützt auf andere Gründe zu stellen.

2.4. Geltungsbereich des Antrags (Art. 52 GGV)

In einem Nichtigkeitsverfahren kann der Antrag des Antragstellers nur auf die Erklärung der Nichtigkeit des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in seiner eingetragenen Form gerichtet sein.

Jedes eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, auch wenn es in einer Sammeleintragung enthalten ist, muss für sich angefochten werden. Wird mehr als ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster einer Sammeleintragung angefochten, so muss der

Antragsteller für jedes angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Sammeleintragung einen gesonderten Antrag auf Nichtigklärung einreichen und die Gebühr entrichten.

2.5. Ermittlung des Sachverhalts (Art. 63 GGV)

In einem Nichtigkeitsverfahren ist die Nichtigkeitsabteilung bei der Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt. Die Nichtigkeitsabteilung bewertet das Vorbringen und die Anträge jedoch in rechtlicher Hinsicht..

2.6. Fristen und Aussetzung des Verfahrens (Art. 91 Abs. 2 GGV; Art. 31 Abs. 5, Art. 32, Art. 56, 57 GGDV)

Anträge auf Fristverlängerung müssen vor Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt und begründet werden.

Beantragen beide Beteiligten die Aussetzung des Verfahrens, um eine gütliche Einigung zu erzielen, wird das Verfahren ausgesetzt.

Das Verfahren wird auf Antrag eines der Beteiligten ausgesetzt, wenn sich der Antrag auf Nichtigklärung auf ein älteres Recht stützt und wenn die Rechtsbeständigkeit des älteren Rechts angefochten ist.

Die Nichtigkeitsabteilung kann das Nichtigkeitsverfahren nach Anhörung der Beteiligten aussetzen, es sei denn, es bestehen besonderen Gründe für dessen Fortsetzung, wenn ihr bekannt wird, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster bereits Gegenstand einer Widerklage vor einem zuständigen nationalen Gericht ist und dieses Gericht das Verfahren nicht aussetzt.

Wurden mehrere Anträge auf Nichtigklärung eingereicht, die dasselbe eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen, und hat eine Vorprüfung eines Antrages ergeben, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster möglicherweise nichtig ist, bearbeitet die Nichtigkeitsabteilung diesen Antrag und setzt das Verfahren für die übrigen aus, wobei die übrigen Antragsteller entsprechend informiert werden.

2.7. Entscheidungen (Art. 62 GGV; Art. 38 GGDV)

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung können ausschließlich auf die Gründe oder Beweismittel gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Die Gründe werden in der Entscheidung genannt.

2.8. Beschwerde (Art. 55 GGV)

Die Beteiligten an einem Nichtigkeitsverfahren haben das Recht, jede für sie negative Entscheidung mit einer Beschwerde anzufechten. Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem der Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der rechtskräftigen

Entscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist. Jede schriftliche Mitteilung einer derartigen Entscheidung enthält einen Hinweis darauf, dass die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden kann. Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

3) EINREICHUNG DES ANTRAGS

3.1. Formblatt für den Antrag auf Nichtigklärung (Art. 68 Abs. 1 lit. f GGDV)

Das Amt stellt ein Formblatt für den Antrag auf Nichtigklärung zur Verfügung. Es kann von der Website des Amtes <http://oami.eu.int> heruntergeladen werden. Seine Verwendung wird dringend empfohlen.

Der Antrag sollte in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, damit eine Ausfertigung ohne Qualitätsverlust durch Kopieren an den Inhaber übermittelt werden kann. Wird der Antrag nur in einer Ausfertigung eingereicht, dann fordert die Nichtigkeitsabteilung auf, die zweite Ausfertigung innerhalb eines Monats einzureichen.

3.2. Übermittlung (Art. 65, Art. 66 Abs. 2 GGDV)

Anträge auf Nichtigklärung können beim Amt auf dem Postwege, durch Kurierdienst, durch eigenhändige Übergabe oder per Fernkopierer (Fax) übermittelt werden. Das Einreichen auf elektronischem Wege wird möglich sein, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und der Präsident eine entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Eine Übermittlung per Fernkopierer eines Antrags ist nicht empfehlenswert, insbesondere wenn der Antrag mit angeblichem Fehlen der Neuheit oder Eigenart begründet wird, weil die erforderliche Wiedergabe des/der älteren Geschmacksmuster/s durch die Faxübertragung in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Wird ein Antrag per Fernkopierer übermittelt, soll der Antragsteller das Original in zwei Ausfertigungen einreichen, damit die Nichtigkeitsabteilung eine davon an den Inhaber weiterleiten kann. Reicht der Antragsteller das Original nicht ein und erachtet die Nichtigkeitsabteilung die per Fernkopierer übermittelten Unterlagen als von ungenügender Qualität, dann fordert sie den Antragsteller auf, das Original innerhalb von zwei Monaten nachzureichen.

3.3. Entrichtung der Gebühren (Art. 52 Abs. 2 GGV; Art. 28 Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 GGDV)

Der Antrag auf Nichtigklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die entsprechende Gebühr vollständig entrichtet wurde.

Die bevorzugte Zahlungsweise ist die Zahlung über ein laufendes Konto. Hat der Antragsteller oder sein Vertreter beim Amt ein laufendes Konto, wird die Gebühr nach Eingang des Antrags automatisch vom laufenden Konto abgebucht, sofern keine gegenteilige Anweisung erteilt wird.

Andere Zahlungsweisen sind die Zahlung per Scheck oder per Banküberweisung auf das Konto des Amtes sowie die Barzahlung oder Kreditkartenzahlung in den Räumlichkeiten des Amtes.

Bei Zahlung durch Überweisung auf ein Bankkonto des Amtes gilt als Zahlungstag der Tag, an dem der gezahlte Betrag einem Bankkonto des Amtes tatsächlich gutgeschrieben wird. Bei Übergabe oder Übersendung eines Schecks gilt als Zahlungstag der Tag, an dem der Scheck beim Amt eingeht, sofern dieser gedeckt ist.

Stellt das Amt fest, dass die Gebühr nicht entrichtet worden ist, teilt es dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, die Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung zu entrichten. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Der Zahlungstag wird durch den Tag der Antragstellung bestimmt.

4) ZULÄSSIGKEIT

4.1. Verfahrenssprache (Art. 98 Abs. 5 GGV; Art. 28 Abs. 1 lit. b, Art. 29 Absätze 5 und 6, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Die bei der Anmeldung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters verwendete Sprache (Sprache der Anmeldung) ist die Sprache des Nichtigkeitsverfahrens (Verfahrenssprache) wenn die Sprache der Anmeldung eine der fünf Sprachen des Amtes ist. Ist die Sprache der Anmeldung keine der fünf Sprachen des Amtes, ist die Verfahrenssprache die zweite in dem angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster angegebene Sprache.

Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit sind in der Verfahrenssprache zu stellen. Wird der Antrag nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, fordert die Nichtigkeitsabteilung den Antragsteller auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung eine Übersetzung vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Die an einem Verfahren auf Erklärung der Nichtigkeit Beteiligten können innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung über den Antrag auf Nichtigklärung durch den Inhaber vereinbaren, dass eine andere Amtssprache der Gemeinschaft als Verfahrenssprache verwendet wird. Wurde der Antrag auf Nichtigklärung nicht in der vereinbarten Sprache eingereicht, dann muss eine Übersetzung des Antrags in die vereinbarte Sprache innerhalb von einem Monat vom Tag, an dem das Amt von der Vereinbarung informiert wurde, nachgereicht werden.

4.2. Identifizierung des Antragstellers (Art. 28 Abs. 1 lit. c, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit muss eine Angabe des Namens und der Anschrift des Antragstellers enthalten.

Kann der Antragsteller aufgrund der im Antrag enthaltenen Angaben nicht zweifelsfrei ermittelt werden und wird er Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

4.3. Vertretung des Antragstellers (Art. 77, 78 GGV; Art. 28 Abs. 1 lit. c Nr. ii, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Hat der Anmelder weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft, muss er sich vertreten lassen, andernfalls muss er innerhalb von zwei Monaten einen Vertreter benennen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

4.4. Identifizierung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (Art. 24 Abs. 2 GGV; Art. 28 Abs. 1 lit. a, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Der Antrag auf Nichtigerklärung muss in Bezug auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, für das eine Nichtigerklärung beantragt wird, die Nummer der Eintragung sowie den Namen und die Anschrift seines Inhabers, wie im Register eingetragen, enthalten.

Kann das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund der vom Antragsteller gemachten Angaben nicht zweifelsfrei ermittelt werden, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten die erforderlichen Informationen vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

4.5. Erloschene Eintragung

Ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags die Eintragung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erloschen oder wurde auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verzichtet, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten Nachweise für sein rechtliches Interesse an der Erklärung der Nichtigkeit vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Ein rechtliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn der Antragsteller nachweist, dass der Inhaber des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Schritte mit dem Ziel unternommen hat, gegen ihn Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend zu machen.

4.6. Angabe der Gründe (Art. 25 Abs. 1 GGV; Art. 28 Abs. 1 lit. b Nr. i, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Der Antrag muss eine Angabe der Gründe enthalten, auf die er sich stützt. Ein Verweis auf den entsprechenden Buchstaben von Art. 25 Abs. 1 GGV wie z.B. „Grund des Art. 25 Abs. 1 lit. a GGV“ ist hinreichend. Verwendet der Antragsteller das vom Amt bereitgestellte Formblatt, reicht es aus, eines der Kästchen im Feld „Gründe“ anzukreuzen. Gehen aus dem Antrag die Gründe, auf die er sich stützt, nicht eindeutig hervor, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten die Angabe der Gründe vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

4.7. Tatsachen, Bemerkungen und Beweismittel (Art. 52 Abs. 2 GGV; Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 5, Art. 30 Abs. 1 GGDV)

Der Antragsteller muss die Tatsachen, Beweismittel und Argumente zu den Gründen angeben, auf die sich sein Antrag stützt.

Macht der Antragsteller geltend, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht die Voraussetzungen der Neuheit oder Eigenart erfüllt (Art. 25 Abs. 1 lit. b GGV), so muss der Antrag eine Angabe zu und eine Wiedergabe des/der älteren Geschmacksmuster/s enthalten, das/die der Neuheit oder Eigenart des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegen stehen, sowie Unterlagen, die die frühere Offenbarung dieser/dieses älteren Geschmacksmuster(s) beweisen.

Führt der Antragsteller an, dass dem Inhaber kein Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusteht (Art. 25 Abs. 1 lit. c) GGV), muss der Antrag Nachweise dafür enthalten, dass dem Antragsteller das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund einer Gerichtsentscheidung zusteht.

Macht der Antragsteller geltend, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit einem oder mehreren älteren Geschmacksmustern kollidiert (Art. 25 Abs. 1 lit. d GGV), so muss der Antrag eine Wiedergabe dessen und Angaben enthalten, die das/die ältere/n Geschmacksmuster identifizieren, auf die sich der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit stützt, und die zeigen, dass der Antragsteller berechtigt ist, das/die älteren Geschmacksmusterrecht/e als Nichtigkeitsgrund geltend zu machen.

Macht der Antragsteller geltend, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster eine unerlaubte Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft (Art. 25 Abs. 1 lit. e GGV) oder eines durch Urheberrecht geschützten Werkes darstellt (Art. 25 Abs. 1 lit. f GGV), muss der Antrag eine Wiedergabe dessen und Angaben zur Identifizierung des Zeichens mit Unterscheidungskraft oder des durch Urheberrecht geschützten Werks sowie Nachweise dafür beinhalten, dass der Antragsteller der Inhaber dieses älteren Rechts ist.

Macht der Antragsteller geltend, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eine missbräuchliche Verwendung eines der in Art. 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der in Art. 6ter aufgezählten Stempel, Kennzeichen und Wappen, die in einem Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind (Art. 25 Abs. 1 lit. g GGV), darstellt, so muss der Antrag eine Wiedergabe und Angaben des betreffenden Gegenstands sowie Nachweise dafür enthalten, dass der Antrag von der durch die missbräuchliche Verwendung betroffenen Person oder Organisation eingereicht wird.

Fehlen die geforderten Angaben der Tatsachen, Beweismittel und Argumente und wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch das Amt beseitigt, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen (siehe Abschnitt 4.9.).

Werden die Beweismittel zur Begründung des Antrags nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, so muss der Antragsteller eine Übersetzung der betreffenden Beweismittel in diese Sprache innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Einreichung der Beweismittel vorlegen. Wird die Übersetzung nicht vorgelegt, wird die Nichtigkeitsabteilung die Beweismittel nicht berücksichtigen.

4.8. Unterzeichnung des Antrags

Der Antrag auf Nichtigerklärung sollte vom Antragsteller oder ggf. von seinem Vertreter unterschrieben werden.

Fehlt die Unterschrift, fordert die Nichtigkeitsabteilung den Antragsteller auf, diesen Mangel innerhalb von zwei Monaten zu beseitigen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

4.9. Behandlung von Mängeln (Art. 30 GGDV)

Kommt die Nichtigkeitsabteilung zu dem Schluss, dass der Antrag unzulässig und der Mangel nicht beseitigt ist, erlässt sie eine Entscheidung, in der der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird. Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.

4.10. Übermittlung an den Inhaber (Art. 53 Abs. 2 GGV; Art. 28 Abs. 3, Art. 31 Abs. 1, Art. 69 Abs. 3 lit. p GGDV)

Kommt die Nichtigkeitsabteilung zu dem Schluss, dass der Antrag zulässig ist, wird der Inhaber über den Antrag unterrichtet, und es wird ihm eine Frist von zwei Monaten zur Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag eingeräumt. Anträge auf Fristverlängerung müssen vor Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt und begründet werden. Der Antragsteller wird entsprechend informiert, und der Tag der Antragstellung wird in das Register eingetragen.

Kommt die Nichtigkeitsabteilung zu dem Schluss, dass der Antrag unzulässig ist, teilt das Amt dem Inhaber mit, dass ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eingereicht und als unzulässig zurückgewiesen wurde.

5) AUSTAUSCH VON SCHRIFTSÄTZEN

5.1. Stellungnahme des Inhabers (Art. 31 Abs. 2 GGDV)

Die Stellungnahme des Inhabers wird dem Antragsteller unverzüglich übermittelt.

Der Inhaber sollte zwei Schriftsätze seiner Stellungnahme einreichen, damit ein Schriftsatz der Unterlagen ohne Qualitätsverlust durch Fotokopien an den Antragsteller übermittelt werden kann.

Gibt der Inhaber nicht innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme ab, so erlässt die Nichtigkeitsabteilung eine Entscheidung in der Sache aufgrund der ihr vorliegenden Beweismittel.

5.2. Übersetzung der Stellungnahme des Inhabers (Art. 98 Abs. 4 GGV; Art. 29 Abs. 2 GGDV)

Ist die Verfahrenssprache nicht die Sprache, in der das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster angemeldet wurde, so kann der Inhaber seine Stellungnahme in der Sprache der Anmeldung einreichen. Das Amt veranlasst die Übersetzung dieser Stellungnahme in die Verfahrenssprache und übermittelt dem Antragsteller unverzüglich die Übersetzung.

5.3. Umfang der Verteidigung (Art. 25 Abs. 6, Art. 53 Abs. 2 GGV)

Die Stellungnahme des Inhabers muss eine Angabe darüber enthalten, in welchem Umfang er das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verteidigt. Macht der Inhaber keine derartige Angabe, wird davon ausgegangen, dass er das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner ursprünglich eingetragenen Form, d.h. in seiner Gesamtheit aufrechterhalten will. Beantragt der Inhaber die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in einer geänderten Form, so muss sein Antrag die geänderte Form beinhalten.

Der Antrag auf Aufrechterhaltung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in geänderter Form ist während des Nichtigkeitsverfahrens zu stellen. Der Antragsteller erhält die Gelegenheit, sich darüber zu äußern, ob das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner geänderten Form die Schutzvoraussetzungen erfüllt und ob die Identität des Geschmacksmusters gewahrt bleibt. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in einer geänderten Form ist Bestandteil der Entscheidung in der Sache, die das Nichtigkeitsverfahren abschließt.

5.4. Replik des Antragstellers (Art. 63 Abs. 2 GGV; Art. 31 Abs. 3 GGDV)

Enthält die Stellungnahme des Inhabers neue Tatsachen, Beweismittel oder Argumente, oder einen Antrag auf Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in geänderter Form, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten auf die Stellungnahme des Inhabers zu antworten. Der Inhaber wird entsprechend informiert.

Die Replik des Antragstellers wird dem Inhaber übermittelt.

Die Replik sollte in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, damit eine Ausfertigung ohne Qualitätsverlust durch Kopieren an den Inhaber übermittelt werden kann. Wird die Replik nur in einer Ausfertigung eingereicht, dann fordert die Nichtigkeitsabteilung auf, die zweite Ausfertigung innerhalb eines Monats einzureichen.

5.5. Übersetzung der Replik des Antragstellers (Art. 98 Abs. 4 GGV; Art. 81 Abs. 1 GGDV)

Die Replik des Antragstellers muss in der Verfahrenssprache abgefasst sein. Wurde der Antragsteller zur Replik aufgefordert und ist seine Replik nicht in der Verfahrenssprache abgefasst, muss er innerhalb eines Monats nach Einreichung seiner ursprünglichen Replik eine Übersetzung vorlegen. Legt der Antragsteller die Übersetzung rechtzeitig vor, wird diese dem Inhaber übermittelt. Legt der Antragsteller die Übersetzung nicht rechtzeitig vor, so gilt seine Replik als nicht eingereicht.

5.6. Beendigung des Austausches von Schriftsätzen (Art. 53 Abs. 2, Art. 63 Abs. 2 GGV)

Enthält die Stellungnahme eines Beteiligten keine neuen Tatsachen, beweismittel oder Argumente, die für die Entscheidung in der Sache von Bedeutung sind, teilt die Nichtigkeitsabteilung beiden Beteiligten mit, dass das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist und dass eine Entscheidung erlassen wird.

Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens von den Beteiligten verspätet eingereichte Tatsachen, Beweismittel oder Argumente werden vom Amt nicht berücksichtigt.

6) BEWEISAUFNABME (Art. 65 GGV; Art. 43, 46 GGDV)

Bietet ein Beteiligter Zeugen oder Sachverständigen zum Beweis an, so fordert die Nichtigkeitsabteilung den Beteiligten auf, die Zeugenaussage oder das Sachverständigengutachten schriftlich vorzulegen, ausgenommen die Nichtigkeitsabteilung hält die Anhörung für notwendig. Eine Zeugenaussage muss eidesstattlich oder mit ähnlicher Wirkung in dem Staat, in dem sie verfasst wurde, abgegeben werden.

7) MÜNDLICHE VERHANDLUNG (Art. 64 GGV; Art. 38 Abs. 1, Art. 42, 46 GGDV)

Hält die Nichtigkeitsabteilung eine mündliche Verhandlung für zweckmäßig, so findet diese auf Anordnung der Nichtigkeitsabteilung oder auf Antrag eines der Beteiligten statt.

Führt die Nichtigkeitsabteilung eine mündliche Verhandlung durch, gibt der Berichterstatter eine vorläufige Stellungnahme zur Sache ab, und weist auf die Punkte hin, die seiner Meinung nach erörtert werden müssen, damit eine Entscheidung erlassen werden kann. Die vorläufige Stellungnahme wird in die Ladung zur mündlichen Verhandlung aufgenommen.

Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, ist öffentlich, sofern das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt gemacht worden ist, es sei denn, die Zulassung der Öffentlichkeit könnte schwerwiegende und ungerechtfertigte

Nachteile insbesondere für eine der Verfahrensbeteiligten zur Folge haben. Die Beteiligten werden in der Ladung entsprechend informiert.

8) PRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG

8.1. Beginn der Prüfung (Art. 53 GGV; Art. 31 Abs. 5 GGDV)

Die Nichtigkeitsabteilung beginnt mit der Prüfung des Antrags, sobald die Zulässigkeit des Antrags festgestellt worden ist.

Die Nichtigkeitsabteilung kann die Beteiligten zur gütlichen Einigung auffordern.

8.2. Beendigung der Verhandlung ohne Entscheidung in der Sache

Das Nichtigkeitsverfahren wird ohne eine Entscheidung in der Sache beendet, wenn:

- (i) der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht, oder
- (ii) der Inhaber auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner Gesamtheit verzichtet und der Antragsteller kein rechtliches Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens hat, oder
- (iii) das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster erloschen ist und der Antragsteller kein rechtliches Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens hat, oder
- (iv) die Beteiligten sich gütlich geeinigt haben.

Die Nichtigkeitsabteilung teilt den Beteiligten mit, dass das Verfahren ohne Entscheidung in der Sache beendet ist.

8.3. Entscheidung über die Kosten (Art. 70 GGV; Art. 79 GGDV)

Eine Entscheidung in der Sache enthält auch eine Entscheidung über die Kosten, außer wenn sie die Beteiligten über die Kostenverteilung einigen.

Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten.

Ist der Inhaber der unterliegende Beteiligte, so hat er zusätzlich die Gebühr zu tragen.

Ist das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt, jedoch in geänderter Form aufrechterhalten worden, so hat der Inhaber die Kosten zu tragen.

Ergeht keine Entscheidung in der Sache, so wird eine Entscheidung über die Kosten nur auf Antrag eines oder beider Beteiligten erlassen und

- (i) wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht. Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen.
- (ii) wenn die Beteiligten eine gütliche Einigung treffen. Jeder Beteiligte hat seine eigenen Kosten zu tragen, und der Anmelder muss die Gebühr tragen, es sei denn, die Beteiligten haben sich anderweitig geeinigt.

- (iii) wenn das Nichtigkeitsverfahren beendet wird, da der Inhaber auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vollständig verzichtet hat. Der Inhaber muss die Kosten und die Gebühr tragen.
- (iv) wenn das Gemeinschaftsgeschmacksmuster erloschen ist, und der Antragsteller kein rechtliches Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens hat. Jeder Beteiligte hat seine eigenen Kosten zu tragen, und der Antragsteller muss die Gebühr tragen.

8.4. Kostenfestsetzung (Art. 70 Abs. 6 GGV; Art. 79 GGDV)

Die Nichtigkeitsabteilung setzt auf Antrag eines oder beider Beteiligten die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens fest. Art. 79 GGDV legt Art und Höhe der Kosten fest, die vom unterliegenden Beteiligten zu tragen sind.

8.5. Eintragung in das Register (Art. 53 Abs. 3 GGV; Art. 69 Abs. 3 lit. q) GGDV)

Der Tag und der Inhalt der Entscheidung über den Antrag oder eine sonstige Beendigung des Verfahrens werden, sobald sie endgültig ist, in das Register eingetragen.

9) BETEILIGUNG EINES ANGEBLICHEN RECHTSVERLETZERS AM VERFAHREN

Solange vom Amt keine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, kann ein Dritter, der glaubhaft macht, dass ein Verfahren wegen Verletzung desselben eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gegen ihn eingeleitet worden ist, dem Nichtigkeitsverfahren beitreten.

Der vermeintliche Rechtsverletzer muss seinen Antrag auf Beitritt zum Verfahren innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einleitung des Verletzungsverfahrens einreichen.

Dasselbe gilt für jeden Dritten, der glaubhaft macht, dass (i) der Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ihn aufgefordert hat, eine vermeintliche Verletzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beenden, und dass (ii) der betreffende Dritte ein Verfahren eingeleitet hat, um eine Gerichtsentscheidung darüber herbeizuführen, dass er das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht verletzt.

Der Antrag auf Beitritt zum Verfahren ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Dieser Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Nichtigkeitsgebühr entrichtet worden ist.